

L. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

beim Hessischen Landessozialgericht

ernannt:

zur Direktorin des Sozialgerichts Richterin am Sozialgericht (RaL) Hedwig Vogel, Sozialgericht Fulda (2. 7. 97);

zu/zur Richtern/in am Sozialgericht (RaL) die Richter/in (RaP) Dirk Hölzer, Sozialgericht Darmstadt (31. 10. 97), Alexander König, Sozialgericht Kassel (4. 11. 97), Gabriele Hiltmann, Sozialgericht Gießen (5. 11. 97);

zum/zur Richter/in (RaP) Assessor/in Dr. Silke Schöner (4. 8. 97), Lothar Daume (27. 10. 97);

zu Inspektoren z. A. (BaP) Inspektoranwärter (BaW) Markus Anschutz, Sozialgericht Darmstadt, Axel Weber, Hessisches Landessozialgericht (beide 1. 10. 97);

zur Inspektoranwärterin (BaW) Bewerberin Nicole Leißler (1. 10. 97);

in den Ruhestand versetzt:

Richter am Sozialgericht Günter Fellenz, Sozialgericht Kassel (1. 9. 97);

verstorben:

Richter am Landessozialgericht Günter-Georg Becker, Hessisches Landessozialgericht (20. 10. 97).

Darmstadt, 18. November 1997

Der Präsident des
Hessischen Landessozialgerichts
II/2 — 8 b 26 — 03

StAnz. 48/1997 S. 3710

1285

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Genehmigung der „Wilhelm und Maria Hoos-Stiftung“, Sitz: Frankfurt am Main

Gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 29. April 1997 und der Verfassung vom 12. Juni 1997 errichtete Stiftung des Bürgerlichen Rechts „Wilhelm und Maria Hoos-Stiftung“, Sitz: Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 12. November 1997 genehmigt.

Darmstadt, 12. November 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04.11 (12) — 396

StAnz. 48/1997 S. 3710

§ 2

Diese Verordnung tritt am 30. November 1997 in Kraft.

Darmstadt, 18. November 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Kümmer
Regierungspräsident

StAnz. 48/1997 S. 3710

1286

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pfungstädter Moor“ vom 29. Mai 1984 (StAnz. S. 1204);

hier: Berichtigung;

In der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pfungstädter Moor“ muß es in § 4 Nr. 1 nicht mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen, sondern richtig mit den in § 3 Nr. 13 und 14 genannten Einschränkungen lauten.

Darmstadt, 13. November 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
IX 73 — 1.1 — R 21.1.1 — P 1

StAnz. 48/1997 S. 3710

1287

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 18. November 1997

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung vom 9. März 1957 über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Büttelborn, beschränkt auf den alten Ortskern des Ortsteils Büttelborn, in den Straßen: Darmstädter Straße, Dornheimer Straße, Georgenstraße, Frohngartenstraße, Karlstraße, Mainzer Straße, Rathausstraße, Reichelstraße, Rhönstraße, Schulstraße und Weiterstädter Straße aus Anlaß des Adventsmarktes am Sonntag, dem 30. November 1997, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr freigegeben.

1288

GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberes Verstal“ vom 3. November 1997

Artikel 2 des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 18. April 1996 (GVBl. I S. 145), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Der Oberlauf der Vers mit seinen Seitenbächen, den angrenzenden Grünland- und Waldflächen sowie die Hangbereiche der wüstgefallenen Orte Gilbertshausen und Melmertshausen nördlich von Frankensbach werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Oberes Verstal“ besteht aus Flächen der Fluren 2, 3, 4, 5, 6 und 9 der Gemarkung Frankensbach der Gemeinde Biebertal im Landkreis Gießen. Es hat eine Größe von 87,57 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, ein für den südlichen Teil des Naturraumes „Gladenbacher Bergland“ einzigartiges Mosaik vielgestaltiger, einander ergänzender Biotopelemente als Lebensraum einer Vielzahl gefährdeter und im Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und durch eine naturschonende, extensive land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie geeignete Maßnahmen der Pflege und Biotopgestaltung zu fördern.

Der Schutz gilt insbesondere der Fließgewässerbiozönose der Vers mit ihren Nebenbächen, den gewässerbegleitenden Gehölzsäumen, dem Erlenfeuchtwald, den Großseggenriedern, den artenreichen Feucht- und Frischwiesen und den hochstaudenreichen Feuchtbächen mit dem für diese Lebensräume typischen Pflanzen- und Tierarteninventar.



Übersichtskarte als Anlage 1 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberes Verstal“

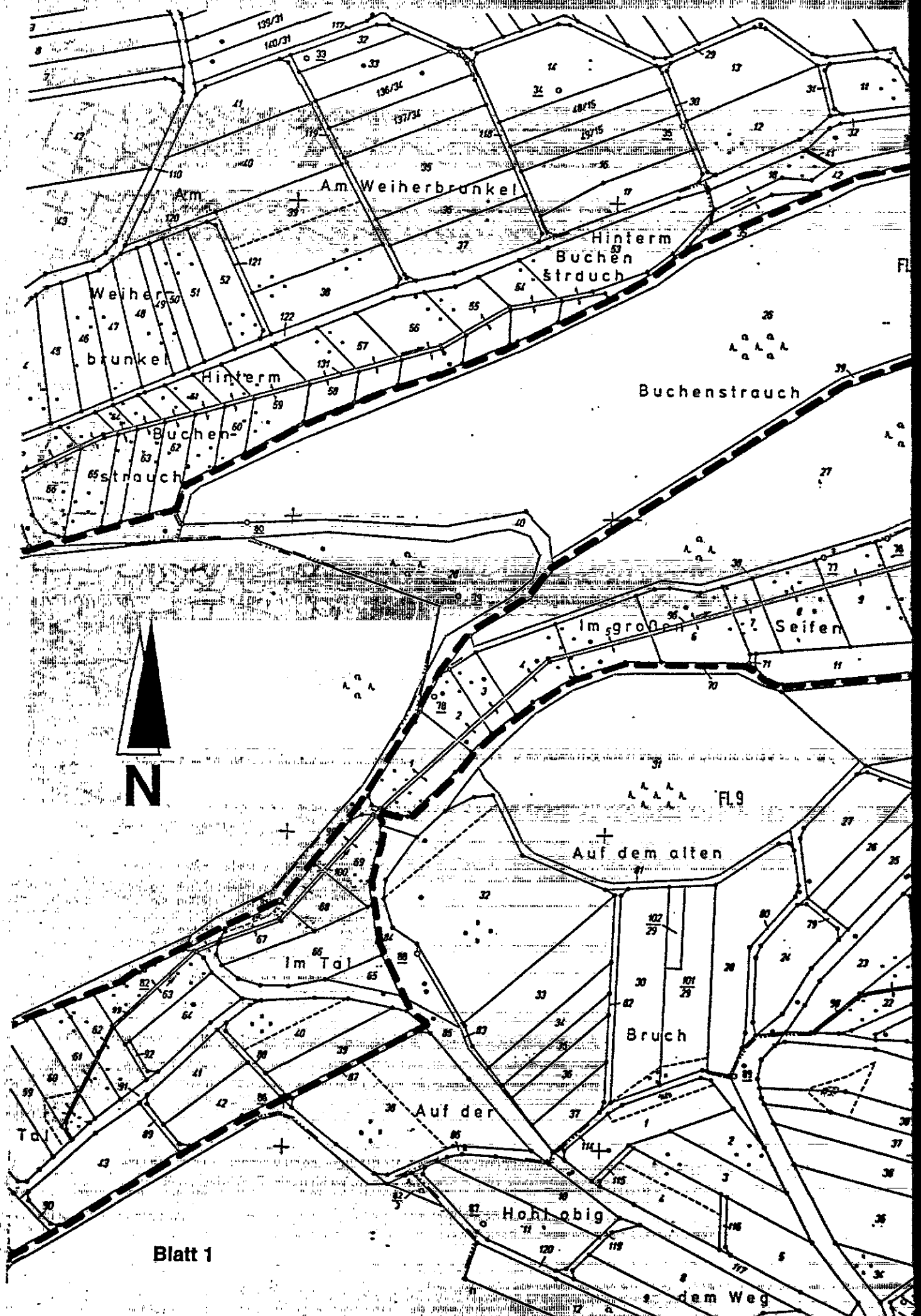
Auszug aus der Top. Karte Nr. 5317, Maßstab 1 : 25 000, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 — 1 — 007

§ 3

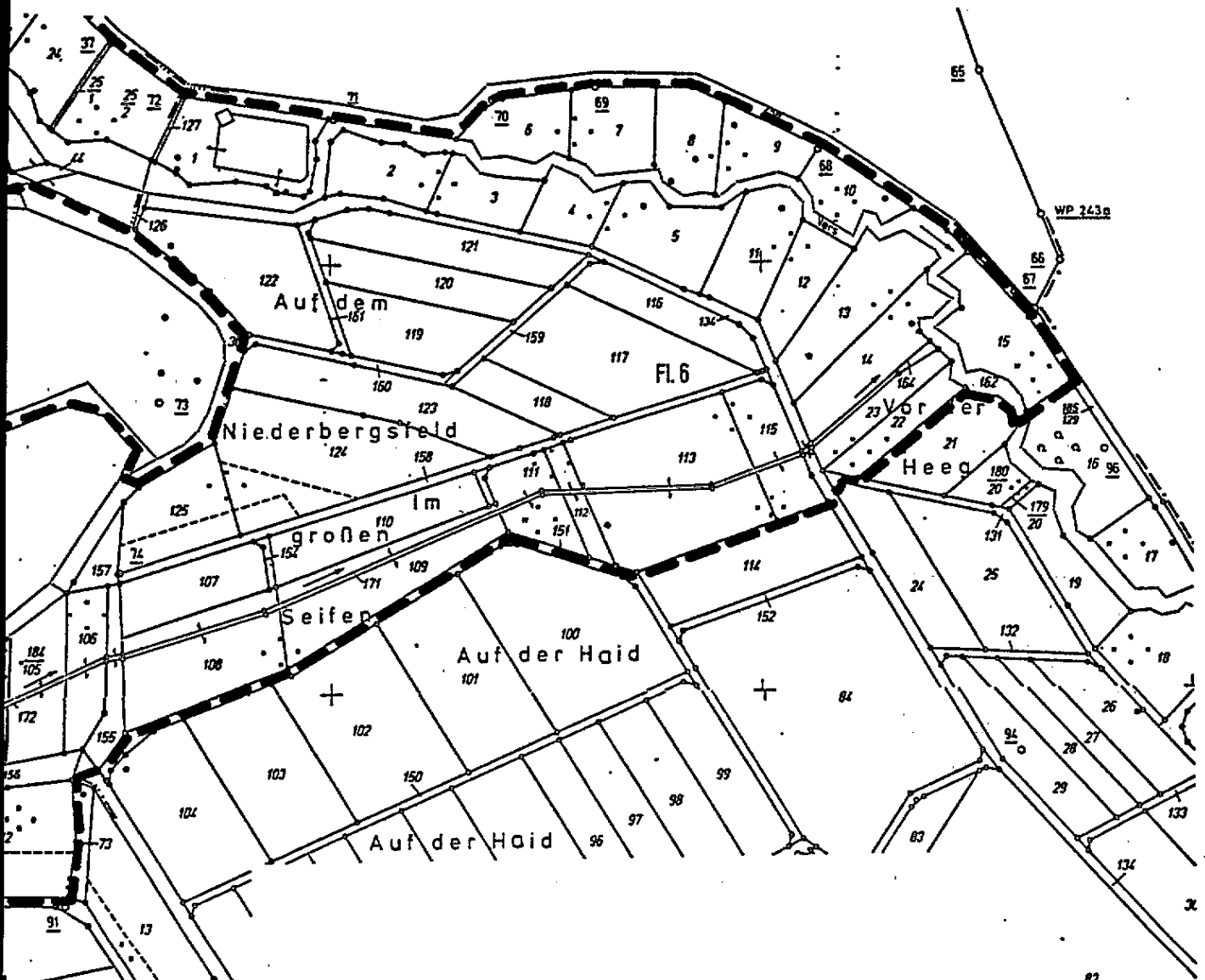
Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Ablagerungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen, Tümpel oder Quellbereiche einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter, Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Drachen steigen oder Modellflugzeuge oder Heißluftballons starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb der Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;

(Fortsetzung siehe Seite 3718)



Blatt 1



Abgrenzungskarte (Anlage 2),
 Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
 „Oberes Verstal“
 Kartengrundlage: Flurkarte, Maßstab 1 : 3 000

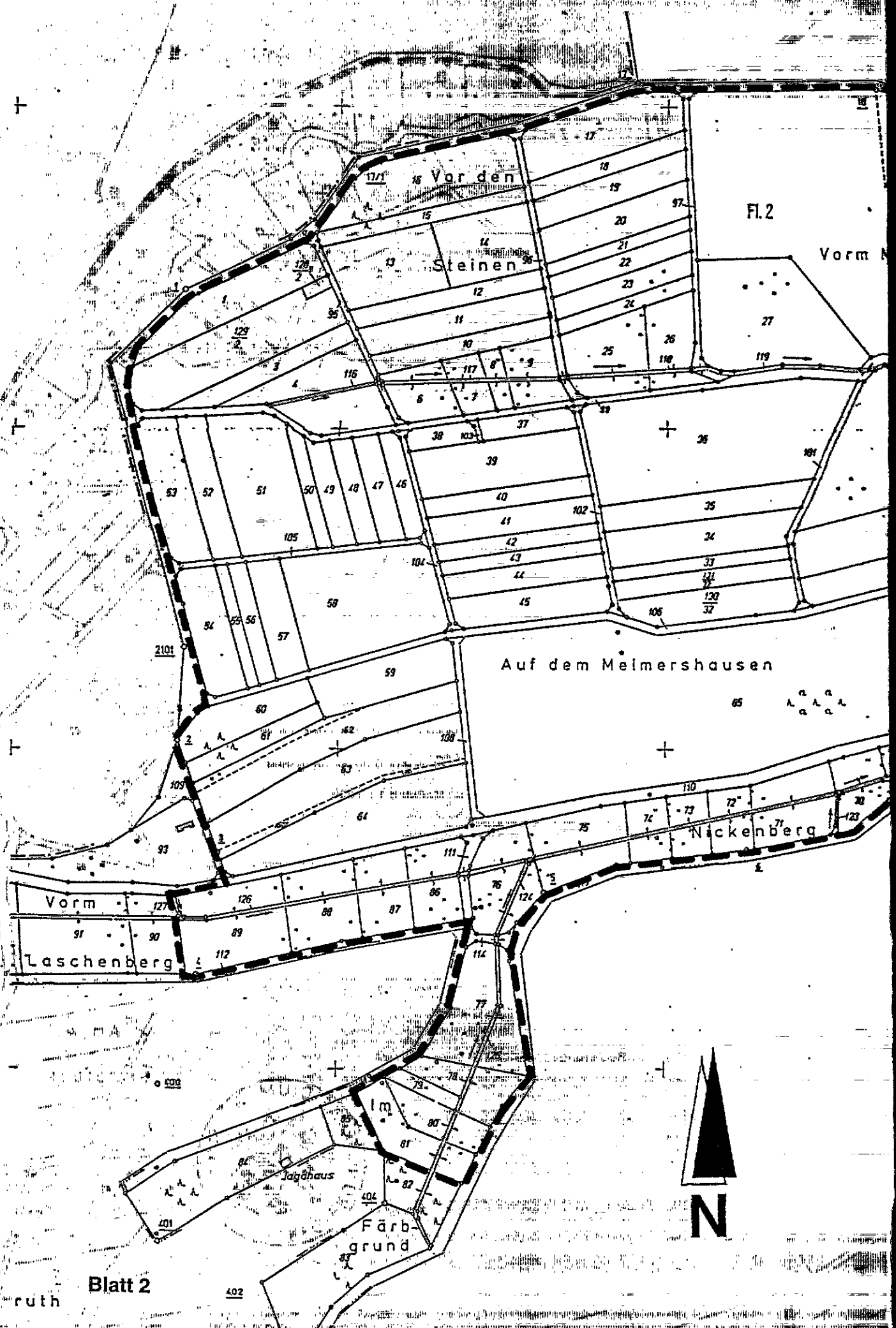
----- Grenze des Schutzgebietes
 Landkreis: Gießen
 Gemeinde: Biebertal
 Gemarkung: Frankenbach
 Flur: 2, 3, 4, 5, 6, 9

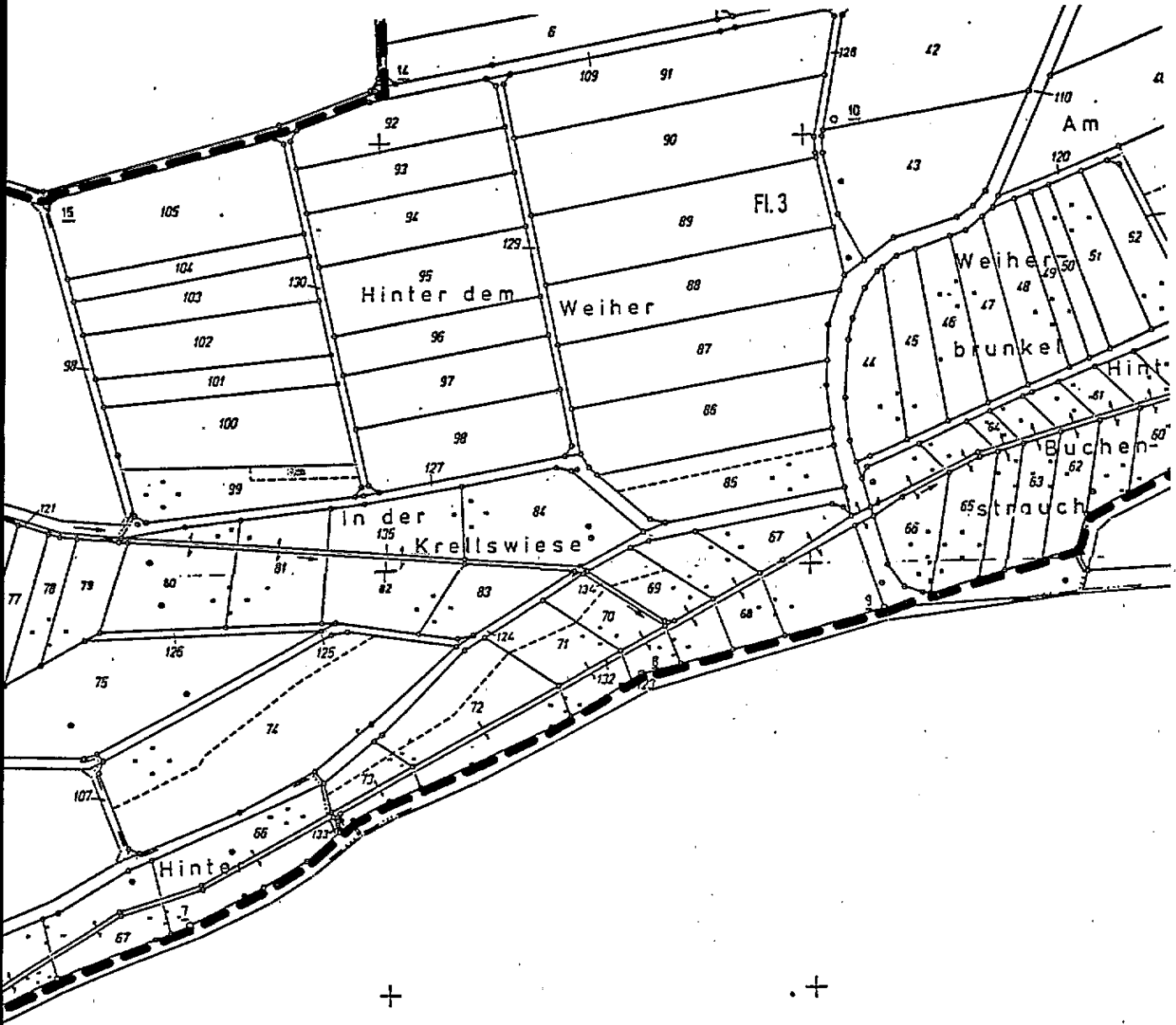
Gießen, 3. November 1997
 Regierungspräsidium Gießen
 — Obere Naturschutzbehörde —
 gez. B ä u m e r
 Regierungspräsident



n kleinen
 Seifen
 dem
 Gleichen

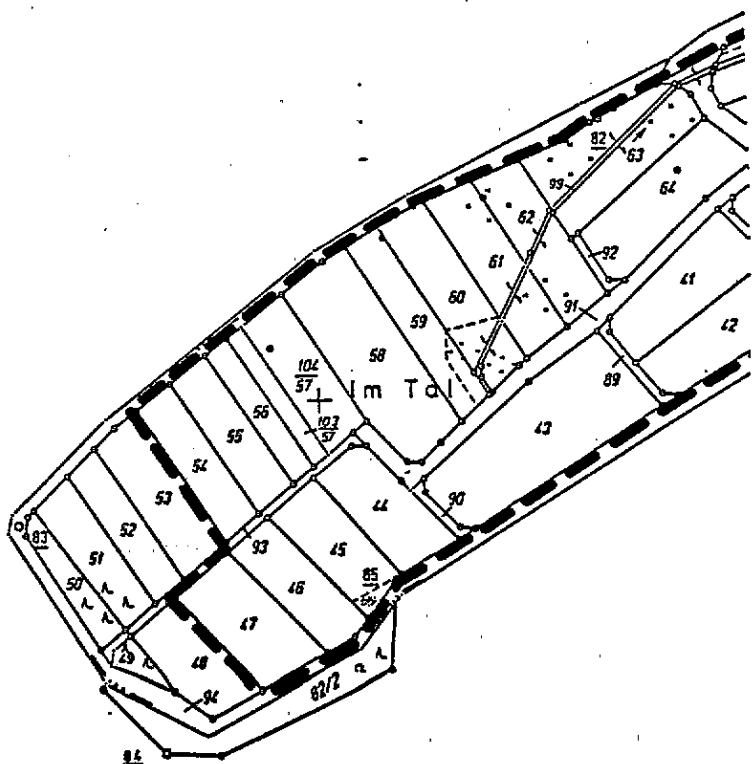
Am 66
 Heststück
 Scheid

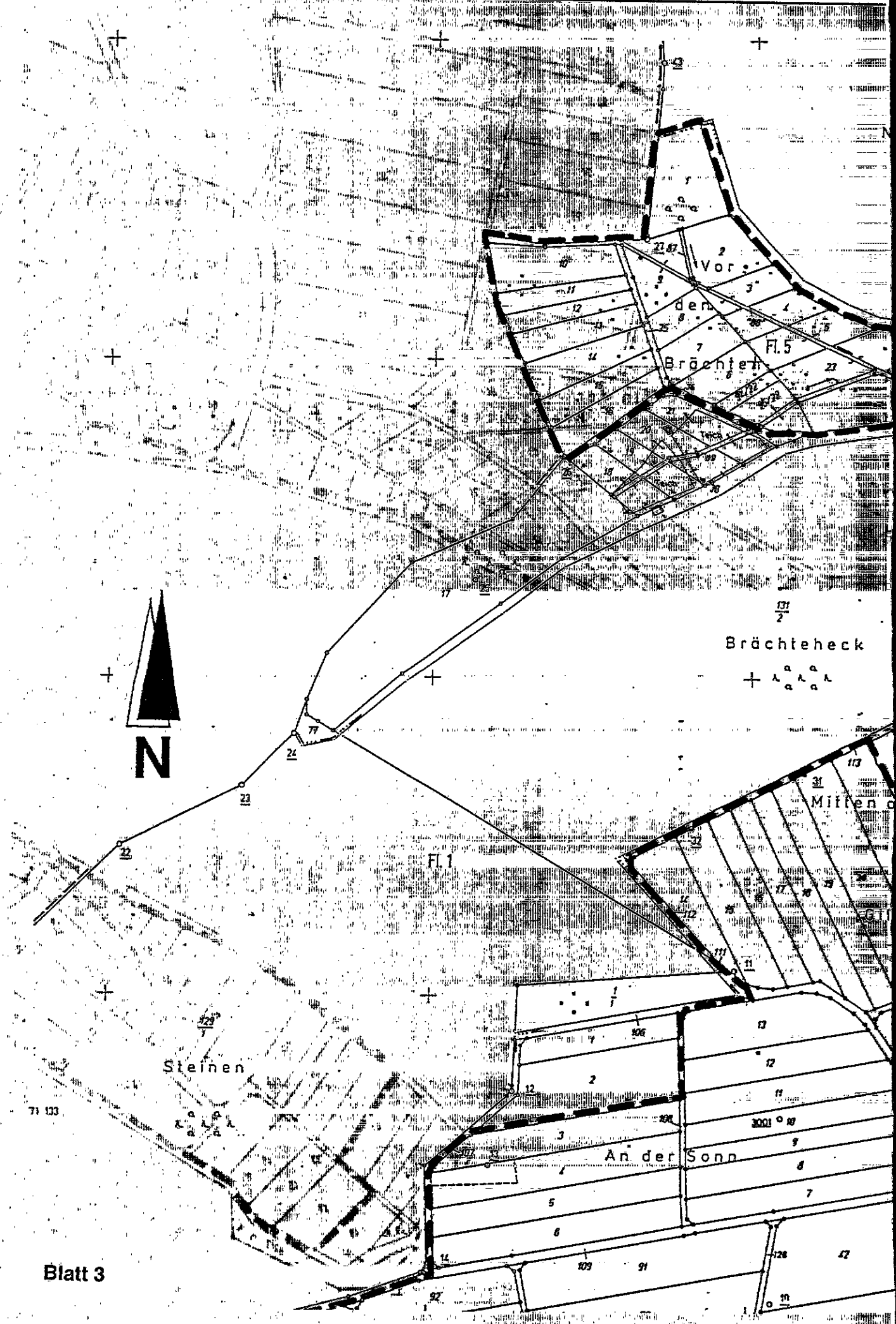


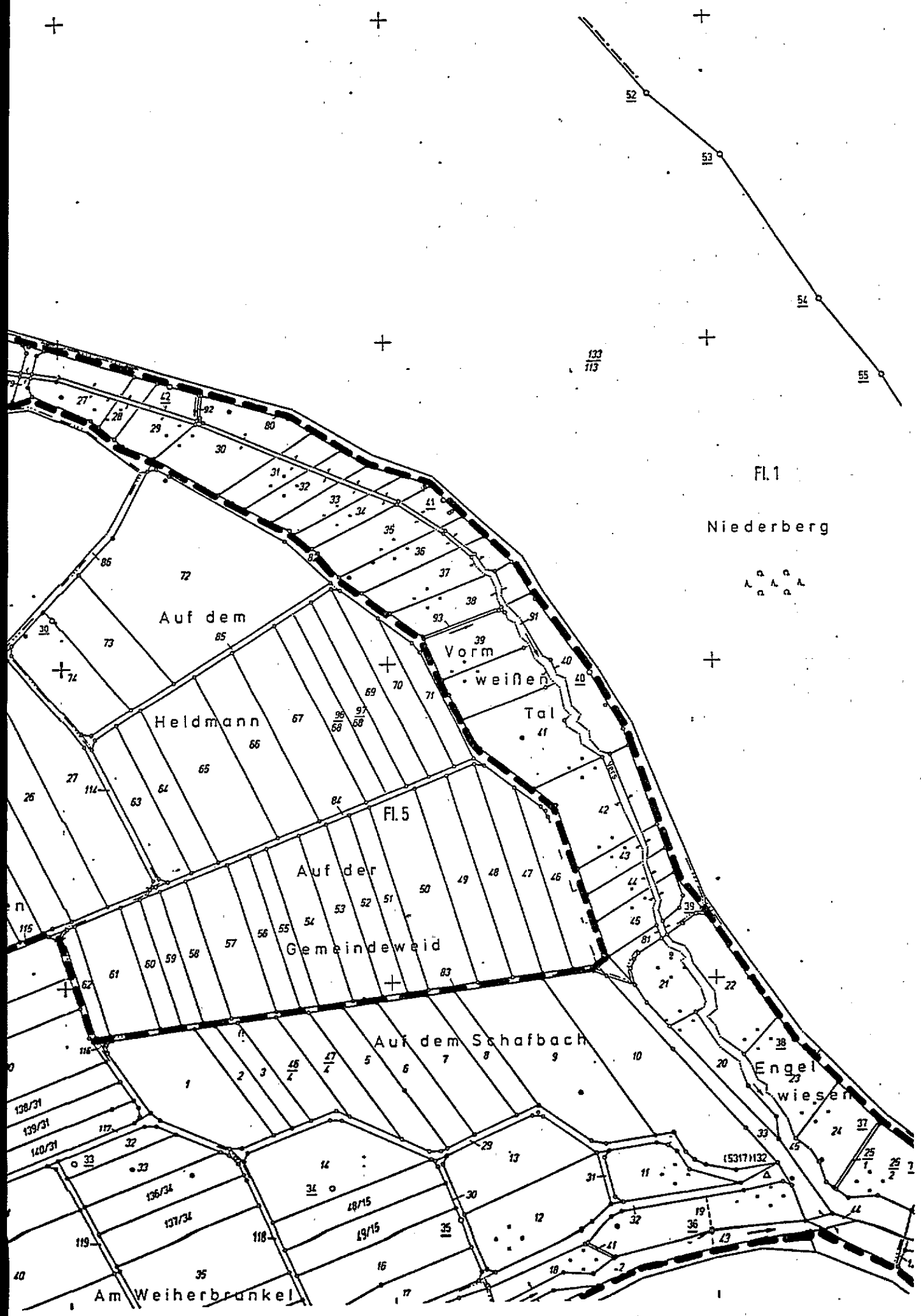


Nickenberg

A A A A







(Fortsetzung von Seite 3711)

13. Grünland nach dem 1. April zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
14. Wiesen der Flur 5 der Gemarkung Frankenbach vor dem 15. Juni oder das übrige Grünland vor dem 1. Juni zu mähen;
15. Wiesen mehr als zweischüurig oder vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
16. Tiere weiden zu lassen;
17. Gülle oder Klärschlamm auszubringen oder landes- oder gemeindeeigene Flächen oder innerhalb eines jeweils 10 m breiten Schutzstreifens entlang der Gewässerufer zu düngen;
18. Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden;
19. Freigärhaufen anzulegen oder Dünger, Stallmist oder Silageabfälle zu lagern;
20. Stroh-, Heu- oder Silageballen zu lagern;
21. Hunde frei laufen zu lassen;
22. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. folgende landwirtschaftliche Maßnahmen:

- a) die extensive Nutzung des Grünlandes durch Mahd einschließlich der Lagerung von Heuballen bis zum 31. August, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 bis 19 genannten Einschränkungen,
- b) die ackerbauliche Nutzung des Flurstückes 75 der Flur 3, der Flurstücke 62 und 63 der Flur 2 und der als Acker ausgewiesenen Teilflächen der Flurstücke 28 der Flur 2 und 117 der Flur 6 der Gemarkung Frankenbach zur Erhaltung und Förderung artenreicher Ackerbegleitflorasellschaften, jedoch unter den in § 3 Nr. 17 bis 19 genannten Einschränkungen,
- c) die Beweidung der Flurstücke 183/105, 184/105, 106 bis 112, 123, 124, 125, 154, 155, 157, 158, 171 und 172 der Flur 6 der Gemarkung Frankenbach mit maximal 1 Damhirsch, 15 Damtieren und deren Nachkommen bis zu einem Alter von 1,5 Jahren,
- d) die Beweidung mit Schafen oder Ziegen, vorzugsweise in Form der Hütehaltung, jedoch ohne Zufütterung und unter Aussparung der Flur 5 der Gemarkung Frankenbach,
- e) die Nachbeweidung anstelle der zweiten Mahd mit Rindern in der Zeit vom 15. August bis 31. Oktober, jedoch ohne Zufütterung und unter Aussparung der Flur 5 der Gemarkung Frankenbach;

2. folgende forstliche Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Förderung naturnaher, standortgemäßer, struktur- und artenreicher Laubwälder und Ufergehölzsäume:

- a) die einzelstammweise Entnahme und Nutzung von Bäumen zur Pflege des Erleneuchtwaldes, des Buchenwaldes, der gewässerbegleitenden Gehölzsäume, der Waldländer und der in Laubwald zu überführenden Bestände,
- b) die Lagerung von Holz entlang forstwirtschaftlich genutzter Wege,
- c) die Entnahme und Nutzung aller auf potentiellen Feuchtwiesenstandorten stockenden Nadelholzanpflanzungen zur Wiederöffnung der Talzüge,

unter Anwendung bodenschonender Aufarbeitungsverfahren in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar;

3. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar;

4. folgende extensive fischereiliche Maßnahmen:

- a) die Ausübung der Angelfischerei an der Vers in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar,
- b) die Ausübung der Angelfischerei an den wasserrechtlich genehmigten Teichen,
- c) die Ausübung der Fischerei durch kurzzeitiges Ablassen der unter b) genannten Teiche in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November und sofortige vollständige Wiederbespannung in einem Turnus von mindestens fünf Jahren, einschließlich fischereibiologisch notwendiger Besatzmaßnahmen mit standortheimischen Fischarten,
- d) der Bisamfang mit unbeköderten, gegen Auslösung durch gründelnde Wasservögel gesicherte Unterwasserfallen in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar.

5. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner

Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar;

6. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

7. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 3 verstößt.

§ 6

Die landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke, für welche eine vertragliche Extensivierung nach dem Hessischen Landschaftspflegeprogramm vereinbart wurde, bleibt im Rahmen dieser Verträge und bis zu deren Ablauf, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2002, zulässig.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Feuchtgebiet Gilbertshausen-Melmertshausen im oberen Verstal“ vom 21. Dezember 1993 (StAnz. 1994 S. 231), geändert durch Verordnung vom 28. November 1996 (StAnz. S. 4353), wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 3. November 1997

Regierungspräsidium Gießen
 — Obere Naturschutzbehörde —
 gez. Bäumer
 Regierungspräsident

StAnz. 48/1997 S. 3710

1289

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im Pfaffendriesch bei Freiensteinau“ vom 6. November 1997

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Ein Teilgebiet des oberen Steinaubach-Talraumes nordöstlich von Freiensteinau wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Im Pfaffendriesch bei Freiensteinau“ besteht aus Flächen der Fluren 6, 7 und 9 der Gemarkung und Gemeinde Freiensteinau im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 32,60 ha.

Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist der Erhalt und die Entwicklung einer grünlandgeprägten Bachaue im Bereich des Oberlaufes des Steinaubaches. Dabei bilden Feuchttrachen, Feuchtgrünland sowie naturnahe Waldflächen neben dem eigentlichen Fließgewässer eine reichhaltige Vegetationsabfolge mit seltenen Tier- und Pflanzenarten.